

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs.1 UVPG**  
**Bezirksregierung Köln**  
**Az. 300-53.0013/23/Hi-G16**

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma LANXESS Deutschland GmbH hat folgendes Vorhaben am Standort CHEMPARK Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 244 beantragt

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Phosphite-Betriebs durch verschiedene Maßnahmen und Kapazitätserhöhung auf 26.000 t/a (Anlage Nr. 0139), CHEMPARK Leverkusen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach den Nrn. 4.2 und 9.3.3 der Anlage 1 des UVPGs. Für das Vorhaben wurde in einer allgemeinen und einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 UVPG untersucht, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Köln, den, 30.09.2024

Im Auftrag

Hinsen